

Nichtamtliche Lesefassung

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO)

§ 1 Beitragshöhe

(1) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erhebt, wird auf 14,- Euro festgelegt.¹

(2) Der Sportanteil nach § 50 Abs. 3 Lit. a) OrgS beträgt 2,- Euro.¹

(3) ¹Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2018/19 und im Sommersemester 2019 jeweils 133,19 Euro, im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 jeweils 135,42 Euro je Studierender oder je Studierendem. ²Für das Bussemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2018/19 und im Sommersemester 2019 je einen zusätzlichen Beitrag von 44,40 Euro je Studierender oder je Studierendem. ³Für das Kunst- und Kulturticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019 je einen zusätzlichen Betrag von 9,81 Euro je Studierender oder je Studierendem.⁴Für das Bussemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 je einen zusätzlichen Beitrag von 48,90 Euro je Studierender oder je Studierendem. ⁵Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft für das Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2020 je einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 9,99 Euro je Studierender oder je Studierendem.⁶Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 jeweils 139,20 Euro sowie für das Leistungsangebot des Nordhessischen Verkehrsverbundes jeweils 3,72 Euro je Studierender oder je Studierendem. ⁷Für das Bussemesterticket STADT erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 je einen zusätzlichen Beitrag von 50,90 € je Studierender oder je Studierendem. ⁸Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft für das Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 je einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 9,84 Euro je Studierender oder je Studierendem. ⁹Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2021/22 und im Sommersemester 2022 jeweils 138,27 Euro zzgl. 3,80 Euro für die zusätzliche Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund, je Studierender oder je Studierendem. ¹⁰Für das Bussemesterticket STADT erhebt die Studierendenschaft im

¹Die geänderten Beiträge werden erstmals für das Wintersemester 2021/22 erhoben.

Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022 je einen zusätzlichen Beitrag von 50,90 € je Studierender oder je Studierendem. ¹¹Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022 je einen zusätzlichen Beitrag von 11,14 € je Studierender oder je Studierendem. ¹²Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2022/23 und im Sommersemester 2023 jeweils in Höhe von 88,60 Euro zzgl. 3,84 Euro für die zusätzliche Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund, je Studierender oder je Studierendem. ¹³Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft für das Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 jeweils einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 11,14 €. ¹⁴Für das Bussemesterticket STADT erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 jeweils einen zusätzlichen Beitrag von 50,90 € je Studierender oder je Studierendem. ¹⁵Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2023/24 und im Sommersemester 2024 jeweils in Höhe 81,97 Euro zzgl. 3,92 Euro für die zusätzliche Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund, je Studierender oder je Studierendem. ¹⁶Für das Bussemesterticket STADT erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2023/2024 und das Sommersemester 2024 je einen zusätzlichen Beitrag von 50,90 € je Studierender oder je Studierendem. ¹⁷Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft für das Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024 jeweils einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 11,46 €. ¹⁸Für das deutschlandweite Semesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2024/2025 und im Sommersemester 2025 jeweils einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 176,40 € je Studierender*Studierendem. ¹⁹Die Studierendenschaft erhebt für das Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025 jeweils einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 11,52€. ²⁰Die Studierendenschaft erhebt für das Kultursemesterticket im Wintersemester 2025/2026 und Sommersemester 2026 jeweils einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 11,56 €. ²¹Für das deutschlandweite Semesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2025/2026 und Sommersemester 2026 jeweils einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 208,80 € je Studierender*Studierendem.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Beurlaubte Studierende werden für die Zeit ihrer Beurlaubung von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Studierende, die im Rahmen eines Doppelpromotionsabkommens an einer weiteren Hochschule immatrikuliert sind, werden auf Antrag von der Zahlung der Beiträge für das

Semester befreit, in dem sie sich auf Grund des Doppelpromotionsabkommens überwiegend an der anderen Hochschule aufhalten, sofern sie Beiträge an die dortige Studierendenschaft entrichten. Studierende, die auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung an einer weiteren Hochschule immatrikuliert sind, werden auf Antrag von der Zahlung der Beiträge in einem dem Verhältnis entsprechenden Umfang, in dem die Universität Göttingen nach der Kooperationsvereinbarung auf die Erhebung der für sie erhobenen Studienbeiträge beziehungsweise Studiengebühren verzichtet, frei gestellt.

(4) Studierende der Georg-August-Universität Göttingen, die ausschließlich in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert sind, sind von der Zahlung des Beitrags nach § 1 Absatz 3 ab dem Wintersemester 2020/2021 befreit.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule eingezogen.

(2) ¹Die Beiträge können nicht gestundet und nicht erlassen werden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ²Erfolgt

a) die Exmatrikulation oder

b) ein Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation oder auf Exmatrikulation

vor oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, werden die geleisteten Beiträge auf Antrag erstattet, sofern der Studiausweis innerhalb der genannten Frist beim Studierendenbüro eingegangen ist.

(3) ¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4 Rückerstattung von Beiträgen

(1) ¹Der bereits entrichtete Beitrag für das deutschlandweite Semesterticket wird vom AStA auf Antrag an die Beitragspflichtigen zurückerstattet, soweit diese nach dem Schwerbehindertengesetz einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben. ²Der Antrag muss enthalten:

a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 1 oder Anlage 3,

b) Schwerbehindertenausweis mit grün-orangen Flächenaufdruck und den Merkzeichen G, Gl, Bl, aG oder H in Kopie,

c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters.

(2) ¹Eine Rückerstattung des bereits entrichteten Beitrages für das deutschlandweite Semesterticket ist auf Antrag möglich für Studierende, welche an einer weiteren deutschen Hochschule immatrikuliert sind und dort ebenfalls ein deutschlandweites Semesterticket

erstehen müssen.²Der Antrag muss enthalten:

- a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt gemäß Anlage 2 oder Anlage 4,
- b) Immatrikulationsbescheinigung und Semesterticket der zweiten deutschen Hochschule in Kopie,
- c) eine Immatrikulationsbescheinigung des Antragssemesters.

(3) ¹Die Anträge nach Abs. 1 bis 2 haben die Ausschlussfristen: SoSe 30. Mai, 23:59 und WiSe: 30. November, 23:59. ²Der AStA gibt die Frist für jedes Semester öffentlich bekannt.

³Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. ⁴Können für den Antrag erforderliche Unterlagen nicht innerhalb der Antragsfrist erbracht werden und hat die oder der Antragsstellende dies nicht zu vertreten, so kann, wenn die Gründe für dieses Versäumnis gegenüber dem AStA nachgewiesen werden, eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Antrag auf Rückerstattung des Mobilitätsticketbeitrages (deutschlandweites Semesterticket) für Personen mit Schwerbehinderung

Antragszeitraum: 01.04. – 30.05. (Sommersemester) / 01.10. – 30.11. (Wintersemester)

Persönliche Angaben

Name: _____
Vorname: _____
Telefon: _____
Straße, Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____
E-Mail: _____

Bankverbindung (IBAN bitte im Format DEXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX eintragen.)

IBAN: _____
BIC: _____
Kontoinhaber*in: _____

Dem Antrag sind folgende Bescheinigungen beizufügen:

- Immatrikulationsbescheinigung für das aktuelle Semester
- Kopie des Schwerbehindertenausweises mit grün-orangen Flächenaufdruck und den Merkzeichen G, GI, BI, aG oder H in Kopie.

ACHTUNG: Nur vollständig und fristgerecht eingegangene Anträge werden berücksichtigt! Bei Fragen bitte an soziales@asta.uni-goettingen.de wenden – wir helfen gerne bei der Antragstellung. Der Antrag kann digital oder in Papierform über den Briefkasten, das Sekretariat oder direkt an das Sozialreferat gestellt werden.

Erklärung der antragstellenden Person: Die antragstellende Person versichert mit der Unterschrift Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben. Bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben können zur Ablehnung des Antrags, zu einer Rückforderung und zu rechtlichen Konsequenzen führen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der AStA die Antragstellenden per Mail über den Ausgang ihres Antrags informiert, dass die dem Antrag beigelegten Angaben und der Antrag selbst fünf Jahre verwahrt werden und dass kein Rechtsanspruch auf eine Rückerstattung besteht.

Ort, Datum:

Unterschrift der antragstellenden Person:

Antrag auf Rückerstattung des Mobilitätsticketbeitrages (deutschlandweites Semesterticket) für doppelt Immatrikulierte

Antragszeitraum: 01.04. – 30.05. (Sommersemester) / 01.10. – 30.11. (Wintersemester)

Persönliche Angaben

Name: _____
Vorname: _____
Telefon: _____
Straße, Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____
E-Mail: _____

Bankverbindung (IBAN bitte im Format DEXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX eintragen.)

IBAN: _____
BIC: _____
Kontoinhaber*in: _____

Dem Antrag sind folgende Bescheinigungen beizufügen:

- Immatrikulationsbescheinigungen beider Universitäten für das aktuelle Semester
- Semesterticket der zweiten Hochschule in Kopie (Screenshot o.ä. genügt)

ACHTUNG: Nur vollständig und fristgerecht eingegangene Anträge werden berücksichtigt! Bei Fragen bitte an soziales@asta.uni-goettingen.de wenden – wir helfen gerne bei der Antragstellung. Der Antrag kann digital oder in Papierform über den Briefkasten, das Sekretariat oder direkt an das Sozialreferat gestellt werden.

Erklärung der antragstellenden Person: Die antragstellende Person versichert mit der Unterschrift Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben und versichert, dass kein ähnlich lautender Antrag bei der zweiten Hochschule gestellt wurde. Bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben können zur Ablehnung des Antrags, zu einer Rückforderung und zu rechtlichen Konsequenzen führen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der AstA die Antragstellenden per Mail über den Ausgang ihres Antrags informiert, dass die dem Antrag beigefügten Angaben und der Antrag selbst fünf Jahre verwahrt werden und dass kein Rechtsanspruch auf eine Rückerstattung besteht.

Ort, Datum:

Unterschrift der antragstellenden Person:

Application for a Refund of the Mobility Ticket Fees (Germany-Wide Semester Ticket) With Disability ID

Application period: 01.04. – 30.05. (Summer semester) / 01.10. – 30.11. (Winter semester)

Personal information

Last name: _____
First name: _____
Phone number: _____
Street address: _____
Postcode, residence: _____
Email: _____

Bank details (Please enter IBAN in format DEXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX.)

IBAN: _____
BIC: _____
Account holder: _____

The following documents must be attached to this application:

- Certificate of enrolment for the current semester
- Copy of the Disability ID (Schwerbehindertenausweis) with green-orange imprint and the codes (Merkzeichen) G, GI, BI, aG or H.

NOTE: Only complete applications submitted on time will be considered! If you have any questions, please contact soziales@asta.uni-goettingen.de – we will be happy to help you with your application. The application can be submitted digitally or in paper form via the mailbox, the secretary's office or directly to the Department of Social Affairs.

Declaration by the applicant: By signing this form, the applicant assures that the information provided is complete and correct. Deliberately incorrect or incomplete information can lead to the rejection of the application, to a reclaim and to legal action. It is noted that the AStA will inform applicants of the outcome of their application by email, that the information attached to the application and the application itself will be kept for five years and that there is no legal entitlement to a refund.

Place, date:

Applicant's signature:

Application for a Refund of the Mobility Ticket Fees (Germany-Wide Semester Ticket) With Dual Enrolment

Application period: 01.04. – 30.05. (Summer semester) / 01.10. – 30.11. (Winter semester)

Personal information

Last name: _____
First name: _____
Phone number: _____
Street address: _____
Postcode, residence: _____
Email: _____

Bank details (Please enter IBAN in format DEXX XXXX XXXX XXXX XXXX XX.)

IBAN: _____
BIC: _____
Account holder: _____

The following documents must be attached to this application:

- Certificates of enrolment from both universities for the current semester
- Copy of the semester ticket from the second university (screenshot or the like will suffice)

NOTE: Only complete applications submitted on time will be considered! If you have any questions, please contact soziales@asta.uni-goettingen.de – we will be happy to help you with your application. The application can be submitted digitally or in paper form via the mailbox, the secretary's office or directly to the Department of Social Affairs.

Declaration by the applicant: By signing this form, the applicant assures that the information provided is complete and correct and that no similar application has been submitted to the second university. Deliberately incorrect or incomplete information can lead to the rejection of the application, to a reclaim and to legal action. It is noted that the AStA will inform applicants of the outcome of their application by email, that the information attached to the application and the application itself will be kept for five years and that there is no legal entitlement to a refund.

Place, date:

Applicant's signature:
